



## **SATZUNG**

Die Gemeinde Bayerbach erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern nachstehende Satzung über gemeindliche Auszeichnungen.

---

### **§ 1**

- (1) Die Gemeinde verleiht auf Grund des Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern an Persönlichkeiten, die sich durch ihren besonderen persönlichen Einsatz auf kommunalpolitischem, kulturellem, wirtschaftlichem und sportlichem Gebiet verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht der Gemeinde Bayerbach, die Bürgermedaille, die Bürgerplakette und die Ehrennadel der Gemeinde Bayerbach.

### **§ 2**

- (1) Das Ehrenbürgerrecht kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um das Ansehen oder das Wohl der Gemeinde Bayerbach hervorragende Verdienste erworben und die Entwicklung der Gemeinde entscheidend beeinflusst haben.
- (2) Die Bürgermedaille kann an Personen verliehen werden, die sich durch herausragend aner kennenswerter Weise um die Gemeinde oder die Bürgerschaft hoch verdient gemacht haben. Die Verleihung der Bürgermedaille bleibt auf Einzelfälle beschränkt.
- (3) Die Bürgerplakette kann an Personen verliehen werden, die sich durch besonders aner kennenswerte Leistungen für die Gemeinde und das Bürgerwohl verdient gemacht haben.
- (4) Die Ehrennadel können Personen erhalten, die besondere Leistungen für die Allgemeinheit oder die Gemeinde erbracht haben.

### **§ 3**

- (1) Einer Persönlichkeit können nacheinander mehrere Ehrungen zu Teil werden.
- (2) Gleichzeitig sollen Ehrenbürger höchstens zwei und Träger der Bürgermedaille höchstens zehn lebende Persönlichkeiten sein.
- (3) Die Auszuzeichnenden müssen nicht Bürger der Gemeinde Bayerbach sein.

#### **§ 4**

- (1) Die Ehrenbürger und Inhaber der Bürgermedaille sind zu festlichen Veranstaltungen der Gemeinde als Ehrengäste einzuladen.
- (2) Ehrenbürgern, die unverschuldet in wirtschaftliche Notlage geraten, kann der Gemeinderat eine einmalige Ehrengabe oder fortlaufenden Ehrensold bewilligen, deren Höhe in das Ermessen des Gemeinderates gestellt ist.
- (3) Die Gemeinde nimmt beim Ableben eines Ehrenbürgers oder Bürgermedailleninhabers an deren Beisetzung ehrenden Anteil.

#### **§ 5**

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Bürgermedaille, der Bürgerplakette und der Ehrennadel sind mit der Ausstellung einer künstlerisch ausgestatteten Verleihungsurkunde verbunden.
- (2) Die Bürgermedaille, die Bürgerplakette sowie die Ehrennadel sind aus Silber.
- (3) Auf der Vorderseite ist das Wappen der Gemeinde Bayerbach geprägt. Auf der Rückseite der Bürgermedaille ist der Name der ausgezeichneten Person mit Datum eingetragen.

#### **§ 6**

- (1) Die Übergabe der Ehrenbürgerurkunde, der Bürgermedaille, der Bürgerplakette und der Ehrennadel erfolgen durch den Bürgermeister in feierlicher Form während einer Festsitzung.
- (2) Die Ehrungen und die Auszeichnungen sind in der örtlichen Presse und auf sonstige Weise bekanntzugeben.
- (3) Mit der Aushändigung werden die Ehrenbürgerurkunde sowie die Bürgermedaille, die Bürgerplakette und die Ehrennadel Eigentum des Geehrten.
- (4) Die Gemeinde führt über die verliehenen Ehrungen und Auszeichnungen ein Verzeichnis.

#### **§ 7**

- (1) Berechtig zur Einreichung von Vorschlägen für Ehrungen und Auszeichnungen sind der Bürgermeister und die Gemeinderäte. Die Vorschläge sind schriftlich einzureichen, eingehend zu begründen und dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Über die Auszeichnung beschließt der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

## **§ 8**

- (1) Die Gemeinde kann die Auszeichnungen (§ 2) wegen unwürdigen Verhaltens gem. Art. 16 GO widerrufen.
- (2) Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Nach Zustellung eines Widerrufbescheides sind die Urkunden und die Bürgermedaille zurückzugeben.
- (4) Der Widerruf hat den Verlust der Begünstigungen nach § 4 dieser Satzung zur Folge.

## **§ 9**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.03.1994 außer Kraft.

Bayerbach, den 26.10.2018

gez. Josef Sailer  
Erster Bürgermeister